

herrschaftliche Eigenbetriebe die von der Grundherrschaft angelegten Mühlen; der Mahlzwang verpflichtete die grundherrlichen Leute, hier ihr Korn mahlen zu lassen. Aus dieser Zeit stammen das Sprichwort: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, ferner das Backhaus und das Brauhaus.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist überreich. Vgl. DW<sup>8</sup> 5664—74. Keutgen, Handw. und Zünfte, 1903, handelt ausführlich über die Verf. des Handwerks, aber auch die Frage ist noch lange nicht erledigt, das beweisen die umfangreichen Erörterungen im Anschluß an W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der ma. Zünfte, Leipz. Hist. Abh. 22 (1911).

Der Bergbau war schon im 11. Jh. bedeutend. Dafür spricht außer dem starken Verbrauch von Metall die ausdrückliche Erwähnung von Bergwerken in Steiermark, Tirol, Salzburg, Böhmen, dem Jura u. Harz, später in Sachsen und Böhmen. Bekanntere Salinen waren damals Salzburg, Hallstadt, Kissingen, Salzingen, Halle, Soest, Lüneburg, Berchtesgaden, Schwäbisch-Hall.

Die Glasfabrikation hatte schon eine verhältnismäßig bedeutende Höhe gewonnen. Die Verwendung des Glases in der damaligen Zeit wird meist unterschätzt. Für die großen Kirchenfenster von St. Gallen hat sie Ekkehard IV. bestätigt. Anfang d. 11. Jh. wird eine Glasfabrik im Kloster Tegernsee erwähnt, wo auch die Kunst der Glasmalerei ihren Anfang genommen zu haben scheint.

Quellen. *Blume II* 334—363.

## § 81. Städtewesen.

Quellen. Gaupp, Dtsche Stadtrechte des Ma., 2 B 1851, 52. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Ma., 1866, Register und Urkunden zur Verfassung u. Rechtsprech. der deutschen Städte im Mittelalter, I 1863, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882.

Die Literatur ist ungeheuer groß. Vgl. DW<sup>8</sup> 2276—2407. Eine kleine, brauchbare, populär-wissenschaftliche illustrierte Zusammenfassung gibt v. Below, Das ältere d. Städtewesen und Bürgertum, 1906<sup>2</sup> (3 M). Noch knapper (ohne Bilder), aber gut, Heil, Die d. Städte u. Bürger im Ma. (NuG 43). Nicht überall zuverlässig, aber gut zu lesen ist Kallsen, Die d. Städte im Ma., I Gründung u. Entwicklung usw., 1891.

Kritische Untersuchungen, die zugleich eine Entwicklungsreihe darstellen: Arnold, Vg. d. deutsch. Freistädte im Anschluß an d. Vg. d. Stadt Worms, 2 B 1854. Nitzsch, Ministerialität u. Bürgertum im 11. u. 12. Jh., 1859 (Hofrechtstheorie). v. Maurer, Gesch. d. Städteverf. in Deutschl., 4 B 1869/71 (Dorigemeinde). Heusler, Urspr. d. deutsch. Stadtverf., 1872 (Immunitätsbegriff). Keutgen, Unters. über den Ursprung d. deutsch. Stadtverf., 1895. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschl., Diss. Straßb. 1881. Rietschl, Markt u. Stadt, 1897. Sohm, Entstehung d. deutsch. Städtewesens, 1890. Hegel, Dasselbe, 1898. v. Below, Territorium und Stadt, 1900.

Knappe Übersicht bei Schröder Rg 618; noch kürzer Lindner Wg III Kap. 9, Gerdes III 476f., Lamprecht DG III Kap. 1 (viele Konstruktionen), Gebhardt (Liebe) I Kap. 102. Vgl. auch die betr. Artikel im Handwörterb. d. Staatswiss.

Entstehung. Um 1100 liegen die ersten Städteverfassungen vor. Zur Erklärung des Städtewesens reicht die Annahme der Entwicklung aus alten Römerstädten oder aus Pfalzen nicht aus. Gewiß ist eine mächtige Einwirkung der Zustände in Italien. Grundbedingungen sind aber wie auch dort 1. der wirtschaftliche Aufschwung, 2. die starke Zunahme der Bevölkerung, 3. der Mangel an Boden zur rein ländlichen Ernährung, 4. das Bedürfnis des Schutzes.

Es entstehen die Fragen a) nach den sozialen Verhältnissen der ersten Städte; b) nach ihren wirtschaftlichen und c) ihren rechtlichen Zuständen. Zu a): Nitzschs Ansicht der Entwicklung aus dem Hofrecht ist (z. Z.) fast aufgegeben; weniger Unfreie (Hörige) als Freie sollen die Gründer sein. Zu b): Nicht Bauern (v. Maurer; auch v. Below), auch nicht (überwiegend) Handwerker, sondern Handeltreibende sind die ersten Einsassen (Sohm, Keutgen, Rietschl); aber Handwerk ist z. T. Handel! Der bäuerliche Grundbesitzer ist gewiß nicht ausgeschlossen. Zu c) führt hinüber die